



Ausnahme vom VERBOT des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in den Ortsgebieten;

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke), das sind gem. § 11 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010 – Pyro TH 2010 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereich im Freien vorgesehen sind, ist in den Ortsgebieten der Gemeinde LEND jährlich in der Zeit vom 31. Dezember 12:00 Uhr bis 1. Jänner 01:00 Uhr, gestattet.

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verordnung vom 23.12.1993 aufgehoben. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft.

### Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 38 Pyro TH 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (dazu gehören bereits Schweizerkracher, Piratenkracher, Teppich- und Ladykracher etc) im Ortsgebiet verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß §28 Abs.4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15 Abs. 2 leg cit i Vm § 30 Abs. 1 leg cit).

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 30.04.2012

Abgenommen am: 31.05.2012

### Diese Verordnung ergeht an:

- 1) die Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Polizeiamt
  - 2) Polizeiinspektion Taxenbach
- Gemeindeamt Lend - EAP-Ablage;



Für die Gemeinde Lend  
Der Bürgermeister

Peter Eder